

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff.), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff.) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage soll aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahnende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 bis 740 BGB) ist seit der Voraufgabe (Frühjahr 2007) die Rechtsentwicklung durch die Rechtsprechung, namentlich des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, und die rechtswissenschaftlich orientierte Literatur erneut vorangeschritten. Anlass waren nicht selten Probleme bei „geschlossenen Fonds“ mit notwendigen Klarstellungen zur Haftung der Gesellschafter und zum etwaigen Rückgriff. Es ist bemerkenswert, dass weitere Ausnahmen von der grundsätzlich angenommenen umfassenden akzessorischen Haftung der Gesellschafter gemacht worden sind. Gebotene Differenzierungen sind auch zu den Voraussetzungen und Grenzen einer trotz § 707 BGB in Betracht kommenden Nachschusspflicht des Gesellschafters vorgenommen worden. Ferner hatte die Rechtsprechung etwa Fragen zu Stimmrechtsbindungen und zur Stimmrechtsausübung im Hinblick auf die Treupflicht des Gesellschafters zu beantworten. Nicht zuletzt ist zur Auflösung der Gesellschaft oder dem Ausscheiden eines Gesellschafters und der sich jeweils anschließenden Auseinandersetzung eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen ergangen. Ausgewirkt hat sich in diesem Bereich auch das MoMiG. Aktualisiert wurden schließlich die Erläuterungen zu den Vorschriften über die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 bis 758 BGB). Die Verfasser waren bemüht, allenthalben den Stand der Diskussion zu erfassen und, gegebenenfalls verknüpft mit dem eigenen Standpunkt, zu vermitteln.